

KST Beteiligungs AG
Stuttgart
- WKN 632 200 -
- ISIN DE 0006322001 -

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

am 28. April 2006 um 16.00 Uhr

im Forum der LBBW, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, direkt neben dem Stuttgarter Hauptbahnhof stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein. Sollte die Tagesordnung an diesem Tag nicht abschließend behandelt werden können, wird die ordentliche Hauptversammlung am Samstag, dem 29. April 2006, 10:00 Uhr, an gleicher Stelle fortgesetzt.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2005 nebst Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft in Höhe von Euro 6.709.144,18 wie folgt zu verwenden:

„Der Bilanzgewinn 2005 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Partnerschaft Clostermann & Jasper, Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft, Faulenstr. 24-26, 28195 Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Nachwahlen zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Peter Ladwig hat sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung vom 28./29. April 2006 niedergelegt. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 5 der Satzung aus 3 Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Prof. Dr. Peter Steinbrenner, Leiter des Fachbereichs Bank an der Berufsakademie Stuttgart, zum Mitglied des Aufsichtsrats für den Rest der Amtszeit von Herrn Dr. Peter Ladwig, also bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 beschließt, zu wählen.

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist Herr Prof. Dr. Peter Steinbrenner Mitglied folgender gesetzlicher Aufsichtsräte:

- SM Wirtschaftsberatungs AG, Sindelfingen
- SM Beteiligungs AG, Sindelfingen
- SM Capital AG, Sindelfingen

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Einberufung der Hauptversammlung und Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der KST Beteiligungs AG

Am 01. November 2005 sind wesentliche Teile des Gesetzes zur Steigerung der Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Nach der gesetzlichen Neuregelung kann die Satzung nunmehr die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung von einer Anmeldung und einem Nachweis des Aktienbesitzes abhängig machen; eine Hinterlegung der Aktien, wie bisher, ist demgegenüber nicht mehr erforderlich.

Zur Anpassung der Satzung an die neuen gesetzlichen Regelungen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen, § 6 Abs. 1-3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„1) Ort und Einberufung:

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder im Umkreis von 30 km einer solchen statt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem letzten Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme anzumelden haben, den Tag der Veröffentlichung und den letzten Tag

der Anmeldefrist gemäß § 6 Abs. 2 nicht mitgerechnet, einzuberufen und unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

2) **Anmeldung und Teilnahme**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

3) **Stimmrecht**

Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Form der Vollmacht ist neben der Schriftform auch die Übermittlung des Textes der Bevollmächtigung im Wege der elektronischen Datenübermittlungen (E-Mail) ausreichend. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Datenübermittlung (E-Mail) auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten der Stimmrechtserteilung und -vertretung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

8. Beschlussfassung über die Schaffung neuen genehmigten Kapitals

Die Hauptversammlung vom 25. März 2004 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. März 2009 das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Das Genehmigte Kapital I wurde durch die im Januar 2006 durchgeführte Barkapitalerhöhung vollständig ausgeschöpft. Der Vorstand erstattet unter TOP 11 Bericht über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals und den Ausschluss des Bezugsrechts.

Die Hauptversammlung vom 25. März 2004 hat den Vorstand daneben ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis 24. März 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats

durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 2.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Es soll nunmehr ein neues Genehmigtes Kapital I geschaffen werden. Zugleich soll das bisherige Genehmigte Kapital II aufgehoben und neu geschaffen werden.

1. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss betreffend das Genehmigte Kapital I zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2011 das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 600.000,00 zu erhöhen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist ein Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung ganz oder teilweise zulässig, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (Genehmigtes Kapital I). Sofern der Vorstand von der Ermächtigung zu diesem Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht kann er das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur abschließen, um etwaige Spitzenbeträge auszugleichen.

In § 3 der Satzung wird ein neuer Absatz 3a) eingefügt und wie folgt gefasst:

„3 a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2011 das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 600.000,00 zu erhöhen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist ein Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung ganz oder teilweise zulässig, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (Genehmigtes Kapital I). Sofern der Vorstand von der Ermächtigung zu diesem Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann er das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur abschließen, um etwaige Spitzenbeträge auszugleichen (Genehmigtes Kapital I).“

2. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse betreffend das Genehmigte Kapital II zu fassen:

- a) § 3 Abs. 3 b) der Satzung wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis 27. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder

mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 2.400.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist nur im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch zu Aktientausch – sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vermeidung von Spitzenbeträgen zulässig („Genehmigtes Kapital II“).

In § 3 der Satzung wird Absatz 3b) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„3 b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis 27. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 2.400.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist nur im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch zu Aktientausch – sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vermeidung von Spitzenbeträgen zulässig („Genehmigtes Kapital II“).“

Die Beschlussfassung TOP 8 gemäß 1. und 2. steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung zu TOP 10 vorgeschlagenen Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Weiterhin ist der Vorstand angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlussfassung TOP 8 gemäß 1. und 2. zur Eintragung im Handelsregister sicherzustellen, dass die Eintragung der Beschlussfassung erst nach der vorherigen Eintragung der Beschlussfassung nach TOP 10 in das Handelsregister erfolgt.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 2 Satz 2 AktG zu TOP 8 der Tagesordnung

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 2 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tage der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 28./29. April 2006 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals II und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und Genehmigten Kapitals II vor.

1. Gegenwärtiges Genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

a) Genehmigtes Kapital I

Die Hauptversammlung vom 25. März 2004 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 500.000,00 zu erhöhen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist ein Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung ganz oder teilweise zulässig, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (Genehmigtes Kapital I). Sofern der Vorstand von der Ermächtigung zu diesem Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann er das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur ausschließen, um etwaige Spitzenbeträge auszugleichen.

Der Vorstand hat die Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals I vollständig ausgenutzt.

b) Genehmigtes Kapital II

Die derzeit geltende Satzung sieht in § 3 Abs. 3 b das Genehmigte Kapital II vor, wobei der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 2.000.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist nur im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch zu Aktientausch – sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vermeidung von Spitzenbeträgen zulässig (Genehmigtes Kapital II).

Von der Ermächtigung betreffend das Genehmigte Kapital II wurde bislang durch den Vorstand kein Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung läuft zum 24. März 2009 aus.

2. Neues Genehmigtes Kapital I und Genehmigtes Kapital II sowie die damit verbundenen Vorteile für die Gesellschaft

Um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um der Gesellschaft sowohl Bar- als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung entsprechender neuer Ermächtigungen ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Zugleich soll eine Anpassung der Höhe der Genehmigten Kapitale an die Höhe des Grundkapitals erfolgen. Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien aus den

Genehmigten Kapitale I und II sollen den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft reagieren zu können.

Insgesamt sollen neue Genehmigte Kapitale I und II bis zu einer Höhe von insgesamt Euro 3.000.000,00 geschaffen werden.

Das Genehmigte Kapital I ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2011 das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 600.000,00 zu erhöhen. Das neue Genehmigte Kapital II ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 2.400.000,00 zu erhöhen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen (dazu unten 3.). Im Falle des Genehmigten Kapitals I ist ein Bezugsrechtsausschluss zulässig, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und für den Ausgleich von etwaigen Spitzenbeträgen. Bei dem Genehmigten Kapital II ist ein Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch zu Aktientausch – sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vermeidung von Spitzenbeträgen zulässig.

Die Ermächtigungen sollen jeweils auf die längste gesetzlich zulässige Frist (bis 27. April 2011) erteilt werden.

3. Ausschluss des Bezugsrechts

a) Genehmigtes Kapital I

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals II ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei einer Barkapitalerhöhung ganz oder teilweise auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist erforderlich, um auf diese Weise sicherzustellen, dass der Vorstand auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft reagieren kann. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Vorgabe, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreiten darf, gering.

Sofern der Vorstand von der Ermächtigung zu diesem Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann er das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zu-

stimmung des Aufsichtsrats nur ausschließen, um etwaige Spitzenbeträge auszugleichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsrecht darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Aufsichtsrat und Vorstand halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für gerechtfertigt und den Aktionären gegenüber für angemessen.

b) Genehmigtes Kapital II

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals I ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch zu Aktientausch – sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vermeidung von Spitzenbeträgen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Unternehmensgegenstand der KST Beteiligungs AG ist neben anderem die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Anschaffung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung. Die Gesellschaft muss daher jederzeit in der Lage sein, auf dem Markt schnell und flexibel im Interesse der Aktionäre zu handeln. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen und Beteiligungen erwerben zu können, muss die KST Beteiligungs AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der KST Beteiligungs AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei der Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb der Beteiligung, des Unternehmens oder der Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien der KST Beteiligungs AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden

Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenstände andererseits werden neutrale Unternehmenswertgutachten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken sein. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsrecht darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Aufsichtsrat und Vorstand halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für gerechtfertigt und den Aktionären gegenüber für angemessen.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späteren Veräußerung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 27. Oktober 2007 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Börse Stuttgart an den jeweils 3 vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % übersteigen oder mehr als 20 % unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
 - sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen anbieten zu können, oder
 - sie einzuziehen.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu zehn vom Hundert beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer der genannten Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 27. Oktober 2007. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Mittelwert der Schlusskurse für die Aktien der Gesellschaft an der Stuttgarter Wertpapierbörse während der letzten 5 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Dritten als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben

werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

- c) Die sich im Besitz der Gesellschaft befindenden Aktien, die ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnenden Aktien und die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten.
- d) Diese Ermächtigungen treten an die Stelle der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 07. April 2005 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG zu TOP 9 der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensanteilen daran anbieten zu können. Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Diese Ermächtigung soll der Gesellschaft den nötigen Handlungsspielraum bieten, um ohne Beanspruchung der Börse im Rahmen ihrer Unternehmensstrategie schnell, flexibel und kostengünstig zu reagieren und in geeigneten Einzelfällen bei dem Erwerb von Unternehmen, die in verwandten Bereichen tätig sind, von Beteiligungen an bzw. Teilen von solchen Unternehmen oder bei Zusammenschlüssen eigene Aktien ganz oder teilweise als Gegenleistung verwenden zu können. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien in den vorgenannten Fällen kann sich gegenüber der Zahlung von Geld als die günstigere – weil liquiditätsschonende – Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Vorgenannte Akquisitionen erfordern in der Regel rasche Entscheidungen, so dass die Beschlussfassung der Hauptversammlung bei einer sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeit zu viel Zeit in Anspruch nähme. Der Gesellschaft steht darüber hinaus das Genehmigte Kapital für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt.

10. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln von Euro 5.500.000,00 um Euro 500.000,00 auf Euro 6.000.000,00 durch Umwandlung eines Teilbetrags von Euro 500.000,00 der im festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2005 ausgewiesenen Kapitalrücklage erhöht. Dem Kapitalerhöhungsbeschluss wird der vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2005 zugrunde gelegt. Dieser ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der Partnerschaft Clostermann & Jasper, Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft, Faulenstr. 24-26, 28195 Bremen, versehen. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 500.000 neuen

Inhaberstückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00, die an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis 11:1 ausgegeben werden. Die neuen Aktien sind vom Beginn des Geschäftsjahres 2006 an gewinnbezugsberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, mit Wirkung der Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit einhergehende automatische Erhöhung des Grundkapitals § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt:

Euro 6.000.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen)

2) Einteilung des Grundkapitals:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 6.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.“

11. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals und den Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand hat die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. März 2004 im Rahmen des Genehmigten Kapitals I ausgenutzt. Die im Rahmen der Kapitalerhöhung der Gesellschaft zugeflossenen Mittel wurden von der Gesellschaft für die Finanzierung von Expansionsmaßnahmen eingesetzt. Aus Gründen einer zeitnahen und schnellen Durchführbarkeit in Verbindung mit der günstigen Marktsituation wurde eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts als geeignete Form der Kapitalbeschaffung identifiziert.

Die genannten Expansionsmaßnahmen umfassten neben dem Erwerb der Corporate Finance-Beratungsgesellschaft Blättchen & Partner AG zum 1. Januar 2006 die Gründung einer Wertpapierhandelsbank am Finanzplatz Stuttgart. Der hierzu notwendige Erlaubnis Antrag wurde im Februar 2006 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank eingereicht. Mit der Erteilung der Genehmigung wird noch im 2. Quartal 2006 gerechnet. Als dritte Säule im Geschäft der KST soll die Wertpapierhandelsbank unter anderem eine komplette IPO-Abwicklung bei Small- und Midcaps aus einer Hand ermöglichen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Im Zuge des UMAG wurden die gesetzlichen Vorgaben für die Teilnahme an der Hauptversammlung geändert. Diese Neuregelungen gelten jedoch für die KST Beteiligungs AG im Rahmen der Übergangsvorschriften noch nicht, da die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des Gesetzes ist. Dementsprechend gilt für diese Hauptversammlung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens 21. April 2006 bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei dem

Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen

in Deutschland hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt oder gesperrt gehalten werden. Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 24. April 2006 bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind in Schriftform, per Telefax oder E-Mail ausschließlich zu richten an:

KST Beteiligungs AG, Friedrichstr. 8, 70174 Stuttgart
Telefax: 0711-490702-791
Email: rueck@kst-ag.de

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach Eingang unter der Internetadresse <http://www.kst-ag.de> veröffentlicht. Dabei werden alle bis zum 14. April 2006 eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Stuttgart, im März 2006

KST Beteiligungs AG
Der Vorstand